

Kurztitel

Markenschutz-Überleitungsgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 38/1953

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

19.04.1953

Abkürzung

Marken-ÜG. 1953

Index

26/02 Marken- und Musterschutz

Text

§ 6. (1) In dieses Markenregister sind auf Antrag Marken (Warenzeichen) mit ihrem alten Rang einzutragen, die

- a) in Österreich registriert und am 13. März 1938 aufrecht waren;
- b) in der Zeit vom 13. März 1938 bis 14. Mai 1938 auf dem Gebiet der Republik Österreich registriert wurden;
- c) bis zum 27. April 1945 auf Grund von Anmeldungen, die beim Deutschen Reichspatentamt nach dem 12. September 1937 erfolgten, in die Warenzeichenrolle eingetragen wurden.

(2) Von der Eintragung sind Marken (Warenzeichen) auszuschließen, die unsittliche oder Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen und Aufschriften enthalten.

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2024

Gesetzesnummer

20010323

Dokumentnummer

NOR40208211